



Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern

Tel. 0313 909 909
Fax 0313 909 903
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
Tél. 021 796 33 00
Fax 021 796 33 11

Nr. 4

Bern, 2. März 2005 KM/aj

In der zweiten Woche der Frühjahrsession wird der Nationalrat das von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit erarbeitete Familienzulagengesetz beraten. Dieses ist bis heute weitgehend unbekannt. Eine vertiefte Behandlung zeigt, dass nebst der überrissenen Volksinitiative von Travail.Suisse „Ja zu fairen Kinderzulagen!“ auch der als Gegenvorschlag konzipierte Entwurf der Kommission sowohl aus ordnungs-, finanz- als auch staatspolitischen Gründen abzulehnen ist.

Bundesgesetz über die Familienzulagen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat in Erfüllung einer parlamentarischen Initiative von Angeline Fankhauser aus dem Jahre 1991 ein ausformuliertes Familienzulagengesetz erarbeitet. Mit 12 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen war der Entwurf innerhalb der SGK-N umstritten. Eine starke Minderheit von 8 Kommissionsmitgliedern beantragte, erst gar nicht auf die Vorlage einzutreten.

Grundsätze des Entwurfs

Ausdehnung der Anspruchsberechtigung

Heute ist für Arbeitnehmer die Arbeitszeit das grundlegende Kriterium für die Bemessung des Anspruchs. Die Kantone fixieren einen Beschäftigungsgrad der erforderlich ist, um eine volle oder eine Teilzulage zu erhalten. Bisher kennen nur 10 Kantone (AR, AI, GE, GR, LU, SG, SH, SZ, UR, ZG) Familienzulagen für Selbständigerwerbende und einzig in 5 Kantonen (FR, GE, JU, SH, VS) werden Familienzulagen an Nichterwerbstätige ausgerichtet.

Mit dem Entwurf würden ausgehend vom Grundsatz „Ein Kind – eine Zulage“ grundsätzlich alle Eltern eine Kinderzulage erhalten. Somit entstünde der Anspruch auf Familienzulage unabhängig von der beruflichen Stellung der Eltern. Damit erhielten **alle Selbständigerwerbenden** und **alle Nichterwerbstätigen** Anspruch auf Familienzulagen. Bei den Nichterwerbstätigen könnten die Kantone Einkommensgrenzen festlegen, bis zu deren Höhe Familienzulagen bezogen werden können. Neu würde ebenfalls der Grad der Erwerbstätigkeit keine Rolle mehr spielen für die Höhe der Familienzulage. Egal ob eine volle oder eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit vorliegt, ausgerichtet würden **nur noch ganze Zulagen**.

Kostenfolgen

Heute werden total rund 4,1 Milliarden an Familienzulagen ausbezahlt. Diese Kosten werden durch die Arbeitgeber getragen, die in Prozenten der Lohnsumme Beiträge entrichten. Einzig im Kanton Wallis zahlen auch Arbeitnehmer einen Beitrag von 0,3 Lohnprozent an die Finanzierung. Die Höhe ist kantonal abgestuft und variiert zwischen Fr. 150.- (AG) und Fr. 260.- (VS) für ein Einzelkind pro Monat. Der diesbezügliche schweizerische Durchschnitt beläuft sich auf Fr. 193.50.

Gemäss Kommissionsentwurf würde die **Kinderzulage einheitlich neu mindestens Fr. 200.-** pro Kind und Monat, die **Ausbildungszulage mindestens Fr. 250.-** betragen. Laut der ergänzenden Stellungnahme des Bundesrates hätte dies **Mehrkosten von 890 Millionen** zur Folge. **Arbeitgeber** (auch Selbständigerwerbende ausserhalb der



Landwirtschaft) müssten **690 Millionen** der zusätzlichen Mehrausgaben tragen. Der durchschnittliche Beitragssatz würde deshalb von 1,64% auf 1,82% ansteigen. **200 Millionen** der zusätzlich anfallenden Kosten müsste die **öffentliche Hand** übernehmen. Dabei würden vor allem die Kantone belastet, denn ihnen obläge die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen.

Aufbau eines Verwaltungsapparates

Heute werden die kantonalen Familienzulagen über die Familienausgleichskassen abgewickelt. In der Regel haben sich die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anzuschliessen und dieser Beiträge zu entrichten. Der Arbeitgeber hat die Wahl, sich entweder einer privaten oder einer öffentlichen kantonalen Familienausgleichskasse anzuschliessen. Gesamthaft gibt es in der Schweiz in allen Kantonen zusammengezählt etwa 800 Familienausgleichskassen.

Neu hätten die Kantone **zwingend** eine **kantonale Familienausgleichskasse** einzurichten und deren Geschäftsführung den kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu übertragen. Zudem obläge den **Kantonen** generell die **Aufsicht** über die Familienausgleichskassen. Zugelassen wären nur mehr die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die kantonalen Familienausgleichskassen und die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. **Neu** würde eine **Minimalgrösse für die Anerkennung** einer Familienausgleichskasse geschaffen: In der ganzen Schweiz müssten mindestens 300 Arbeitgeber angeschlossen sein, die zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Da erstmals auch Nichterwerbstätige Familienzulagen beziehen könnten, hätte dies die Errichtung einer **kantonalen Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige** zur Folge. Neu erhielten die Kantone auch die Möglichkeit, einen Lastenausgleich unter den verschiedenen Familienausgleichskassen einführen zu können.

Würdigung

Mit anderen Wirtschaftsorganisationen spricht sich das **Centre Patronal klar gegen eine Vereinheitlichung der Familienzulagen** auf Bundesebene aus, weil die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes für die Familienzulagen mit der angestrebten Vereinheitlichung grundsätzliche Fragen aufwirft.

- Wieso soll ohne Not in ein bis anhin gut funktionierendes Kinderzulagensystem eingegriffen werden? Ein System, welches quasi ausschliesslich von Arbeitgebern finanziert wird und das, verglichen mit anderen Sozialwerken, überhaupt keine finanziellen Probleme kennt.
- Können angesichts des zaghaften wirtschaftlichen Aufschwungs die Arbeitgeber mit zusätzlichen erheblichen Beiträgen zur Kasse gebeten werden? Damit würde das dringend notwendige Wachstum abgewürgt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit wäre noch mehr gefährdet.
- Ist es gerechtfertigt, in Zeiten immer neuer Entlastungs- und Sparprogramme sowie von Aufgabenverzichtsplanungen der öffentlichen Hand, getreu dem Grundsatz „ein Kind – eine Zulage“ eine Art neue Sozialversicherung zu schaffen? Angebracht wäre, bevor neue Mittel beschlossen werden, Lösungen für die Sanierung der sich in arger finanzieller Schräglage befindenden Sozialwerke zu suchen.



- Verkennt man mit der Vereinheitlichung der Familienzulagen nicht den wahren Charakter derselben? Die Familienzulage ist eine Sozialleistung des Arbeitgebers in Form einer Lohnzulage, die für die Zeit geschuldet ist, während der ein Anspruch auf Lohn besteht, damit Arbeitnehmer mit Familienlasten auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligt werden. Weil regional unterschiedliche Löhne bestehen, sind folgerichtig auch die regional unterschiedlichen Familienzulagensätze zu akzeptieren.
- Ist nicht mit der NFA eine konsequente Aufgabentrennung von Bund und Kantonen angestrebt worden, die nun bei erstbestter Gelegenheit wieder durchbrochen werden soll? Ein Ziel der NFA ist es, den Kantonen wenn möglich einen grösseren Handlungsspielraum zu schaffen und die Leistungen regional differenziert (Kantonalisierung) auszurichten.
- Ist es nicht unehrlich, mit den Mindestansätzen vorzugaukeln, damit würden in der ganzen Schweiz Familien gleichmässig gefördert? Die Familienzulagen können nicht losgelöst von anderen Leistungen für die Familie oder die Kinder, wie z.B. Steuerabzüge oder Stipendien, gesehen werden. Solange die Schweiz ein föderalistisches Steuersystem und ein föderalistisches System der sozialen Unterstützung hat, solange ist es sinnvoll, die Höhe der Familienzulagen den kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Auch unterliegen die Kinderzulagen der progressiven Einkommenssteuer, womit allfällige Erhöhungen der Zulagen zumindest zum Teil durch eine stärkere Steuerbelastung absorbiert würden.

Die folgerichtige Konsequenz kann deshalb nur lauten, auf die **Vorlage nicht einzutreten**.

Internationaler Vergleich

In Italien, Spanien, Griechenland und Belgien erhalten nur Arbeitnehmende Zulagen. Island, Portugal, Italien und Spanien entrichten Zulagen nur bis zu einem gewissen Jahreseinkommen. Griechenland hat die tiefsten Zulagen (6 bis 12 €), Luxemburg (176 bis 254 €) die höchsten. Dabei werden die Zulagen in der Regel nicht arbeitgeberseitig finanziert, sondern durch Steuern. Obwohl zwischen den EU-Ländern sehr viel grössere Diskrepanzen als zwischen den schweizerischen Kantonen bestehen, laufen in der EU keine Vereinheitlichungsbestrebungen. Mit durchschnittlich Fr. 193.50 pro Einzelkind im Monat sind die schweizerischen, ausschliesslich von Arbeitgebern finanzierten, Zulagen durchaus korrekt. Auch der interkantonale Unterschied zwischen der tiefsten (Aargau mit Fr. 150.-) und der höchsten Zulage (Wallis mit Fr. 260.-) für ein Einzelkind pro Monat liegt in einem durchaus vertretbaren Rahmen.

Koordination ist gegeben

Dank einem jüngst ergangenen Bundesgerichtsurteil ist die notwendige interkantonale Koordination der Familienzulagen geregelt. Mit Entscheid vom 11. Juli 2003 hat das Bundesgericht für den interkantonalen Bereich eine sachgerechte Lösung präsentiert. Anwendbar sind die Bestimmungen, die seit dem 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten. Die Familienzulage ist im Wohnsitzkanton des Ehepaares zu beziehen, wenn einer der Ehegatten dort eine anspruchsauslösende Berufstätigkeit ausübt. Soweit in einem anderen Kanton, wo der andere Ehepartner arbeitet, höhere Leistungen vorgesehen sind, kann dort der Differenzbetrag geltend gemacht werden. Wird im Wohnsitzkanton keine anspruchsauslösende Berufstätigkeit ausgeübt, schuldet der Beschäftigungskanton primär die Familienzulage.



Zusammenfassung

Aus politischen Gründen muss der Initiative „Für faire Kinderzulagen!“ von Travail.Suisse kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Parlament und Bundesrat lehnen die Initiative „Für faire Kinderzulagen!“ ab. Diese verlangt Fr. 450.- im Monat pro Kind an Kinderzulagen. Diese Volksinitiative hätte exorbitante Kosten von 10,7 Milliarden zur Folge. Der Bund müsste an die Zusatzkosten 2,9 Milliarden beitragen und die Kantone 4 Milliarden. Die Mittel wären durch Mehreinnahmen zu beschaffen. Diese Initiative ist völlig überdimensioniert, so dass ihr aus politischen Gründen kein Gegenvorschlag unterbreitet werden muss.

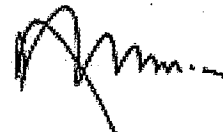
Finanzpolitisch wäre die Annahme des Entwurfs völlig falsch. Zusätzliche 690 Millionen hätten die Arbeitgeber an die Kosten für den Ausbau der Leistungen beizusteuern. Dies zu einem Zeitpunkt, da bereits stark gestiegene Risikoprämien des BVG als auch Prämien erhöhungen beim UVG angefallen sind. Ein nochmaliger Anstieg der Arbeitskosten würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft weiter untergraben.

Ordnungspolitisch soll sich der Staat nicht neu in Dinge einmischen, die die Arbeitswelt bis dato zur vollen Zufriedenheit autonom geregelt hat. Einerseits würde eine zusätzliche Bürokratisierung mit entsprechenden Kostenfolgen aufgebaut. Andererseits müssten viele kleine, effizient und kostengünstig geführte, private Familienausgleichskassen verschwinden. Ein Unsinn!

Behalten wir deshalb das sich in der Praxis bewährte kantonale Modell der Familienzulagen bei.

In der Arbeitswelt haben Familienzulagen ihre Berechtigung. Sie stellen eine Sozialleistung des Arbeitgebers dar, die für die Zeit geschuldet ist, während der ein Anspruch auf Lohn besteht, damit Arbeitnehmer mit Familienlasten auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligt werden. Weil regional unterschiedliche Löhne bestehen, sind folgerichtig auch regional unterschiedliche Familienzulagen gerechtfertigt.

CENTRE PATRONAL Bern



Martin Kuonen